

§ 9 Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Gegenstand der Ergänzungsprüfung sind die Fächer

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik und
4. naturwissenschaftliches oder gesellschaftswissenschaftliches Fach nach Maßgabe der Studentafel.

(2) ¹Die schriftlichen Prüfungsaufgaben stellt das Staatsministerium. ²Die schriftliche Ergänzungsprüfung wird abgelegt an

1. den in § 2 Nr. 3 und 6 genannten Schulen in Deutsch, Englisch und Mathematik;
2. den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Schulen nach Maßgabe der Studentafel im Fach Englisch für nichttechnische Studiengänge oder im Fach Mathematik für technische Studiengänge; wenn im Abschlusszeugnis des Bildungsgangs keine Note im Fach Mathematik oder im Fach Englisch ausgewiesen werden kann, ist stattdessen die Note eines Einzelzertifikats gemäß § 21 Abs. 4 im Fach Mathematik oder im Fach Englisch heranzuziehen;
3. dem in § 2 Nr. 5 genannten Kolleg in Deutsch, Englisch und Mathematik.

(3) ¹Die schriftliche Ergänzungsprüfung legen andere Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 in Deutsch, Mathematik und Englisch ab. ²Hiervon ausgenommen sind andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und b, die an der schriftlichen Ergänzungsprüfung gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 teilnehmen, und den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Schulen zuzuordnen sind. ³In den übrigen Fächern der Ergänzungsprüfung sind die Prüfungsnoten aus dem Abschlusszeugnis zu übernehmen.